

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1915)

Heft: 3

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von alt Regierungsrat Fr. Manatschal, Chur.

III. Gemeindewesen.

A. Gemeindeordnung im allgemeinen.

Noch lange nach der Aufhebung der III Bünde und ihrer Umgestaltung zu einem einheitlichen Kanton durch die Verfassung von 1854 sah es in den Gemeinden vielfach recht kunterbunt aus. Nicht genug, daß Graubünden eine Menge kleiner Gemeinden besaß und auch jetzt noch besitzt: Es eigneten sich eine Reihe von *Gemeindefraktionen* selbständige Gemeinderechte an, indem sie Heimatscheine ausstellten, Bürger aufnahmen etc. Daran waren aber zum Teil die Behörden selbst schuld, denn das Verzeichnis der politischen Gemeinden in der Gesetzessammlung (I, 38ff.) war unrichtig, wenn dort die Höfe Pany, Putz und Buchen neben Luzern als Gemeinden aufgeführt wurden, während sie mit Luzern nur eine politische Gemeinde bilden; ferner Schiers und Schuders, Klosters und Serneus, Vorder- und Hintervalzeina, Sculms (anfänglich zu Bonaduz gehörend) und Versam, Stampa und Borgonovo, Bondo und Promontogno, Lü, Lüsai und Valpaschun. Aber auch andere Höfe maßen sich politische Rechte an. So wurde der bekannte Reiseschriftsteller Berlepsch vom Hofe Dutjen ins Bürgerrecht aufgenommen und passierte lange Zeit als Dutjer, nicht als Valendaser Bürger.

Bis zum Erlaß der Verfassung von 1854 enthielt die Bündner Verfassung keinerlei Bestimmungen über Rechte und Pflichten

der Gemeinden, sie waren souverän. So punkto Verwaltung, Rechnungsführung, Nutzungen. Dagegen brachten verschiedene Großratsbeschlüsse etwelche Abhilfe. So 1836 derjenige betreffend *Verbot der Abholzung von Wäldern erster Klasse*, d. h. solcher, durch deren ungeregelte Bewirtschaftung und Abholzung Straßen, Flußdämmen oder Grundeigentum Gefahr droht, ohne kleinrätliche Bewilligung. Ferner der Beschluß von 1838, durch den ein kantonaler *Erziehungsrat für das gesamte Volksschulwesen* aufgestellt und den Gemeinden verschiedene *Verpflichtungen* in bezug auf *Einrichtung ihrer Schulen und Verwaltung des Schulvermögens* auferlegt wurden. Daraus entstand dann im Jahre 1853 die vom Großen Rat beschlossene „Schulorganisation“ und gestützt darauf im Jahre 1859 die vom Erziehungsrat aufgestellte „Schulordnung für die sämtlichen Volksschulen unseres Kantons“. Ein weiterer großrätlicher Beschluß, der ebenfalls einen recht einschneidenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedeutete, bezog sich auf das *Armenwesen*, indem derselbe eine besondere *kantonale Armenbehörde*, sowie mehrere gesetzliche Bestimmungen über Regelung des Armenwesens in den Gemeinden aufstellte. Auch dieser Beschluß wurde später vom Großen Rat zu einer ausführlichen Verordnung (Armenordnung von 1857) erweitert und darin wurden die Kompetenzen der Kantonsbehörden ausgedehnt. Daß außer dem Schul- und Armenwesen auch das Forstwesen, letzteres in weiterer Ausführung des vorhin erwähnten Abholzungsverbotes durch eine Forstordnung einfach durch den Großen Rat auf Grund seiner landespolizeilichen Oberhoheit geregelt wurde, ist schon in einer früheren Abhandlung („Politisch-Verfassungsrechtliches“) auseinandergesetzt worden. Heutzutage ließe sich das Bündner Volk eine derartige patriarchalisch-repräsentativ-demokratische Behandlung nicht mehr gefallen.

Im Jahre 1848 wurde, mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 1849, ein Gesetz über *Verwendung von Korporationsvermögen* erlassen, das mit 52 gegen 9 Komitialstimmen angenommen wurde. Es schrieb den Eigentümern vor, dasselbe ungeschmälert zu erhalten und zweckgemäß zu verwenden, dies besonders auch bezüglich der frommen Stiftungen, Pfrund-, Schul- und Armenfonde. In die Verfassung von 1854 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Gemeinden *verpflichtet seien, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchenwesens zu sorgen und sich wenig-*

stens alle zwei Jahre über die Verwaltung ausführliche Rechnung ablegen zu lassen. Im gleichen Jahr war auch ein Vorschlag zu einer *Gemeindeordnung*, d. h. zu einem Gemeindegesetz, an das Volk ausgeschrieben worden. Es wurde aber mit 4078 gegen 3485 Stimmen verworfen. Im folgenden Jahre nahm der Große Rat einen Anlauf zum Erlaß eines Gesetzes über die Benutzung des bürgerlichen Korporationsvermögens. Die Behörde bemerkte aber, daß der Wind nicht günstig war und legte im Jahre 1856 den schon ausgearbeiteten Vorschlag ad acta, um sich nicht neuerdings einem Fiasko auszusetzen. Im Jahre 1864 wurde ein neuer Gesetzesvorschlag über die gleiche Materie ans Volk ausgeschrieben. Er enthielt den Grundsatz, *daß die Benutzung des bürgerlichen Korporationsgutes seitens der Bürger* — von der obligatorischen Zulassung auch der Niedergelassenen zu diesen Nutzungen war damals noch nicht die Rede — *nur gegen eine billige Entschädigung an die Gemeinde stattzufinden habe.* Aber auch diesmal wollte das Volk von der Entgeltlichkeit der Nutzungen nichts wissen. Es fand in Mehrheit die Unentgeltlichkeit konvenabler und wies den großrätlichen Vorschlag mit 5253 gegen 3466 Stimmen ab.

Im Jahre 1865 faßte der Große Rat wieder Mut, nicht gerade um die Entgeltlichkeit der Nutzungen neuerdings aufs Tapet zu bringen, sondern um von sich aus den Gemeinden gewisse Verpflichtungen in bezug auf die Regelung der Gemeindeangelegenheiten aufzuerlegen. Darnach sollte jede Gemeinde eine ihren Verhältnissen angepaßte *Gemeindeordnung* aufstellen, die als Minimum Bestimmungen enthalten sollte über Organisation und Kompetenzen der Gemeindebehörden, über die Gemeindeverwaltung, insbesondere über die Art und Weise der periodischen Rechnungsablage der Gemeindebehörden und Beamten an die Gemeinde; über die Art und Weise der Erhebung der Kommunalsteuern; über die Benutzung der Gemeindefacilitäten. Die Gemeindeordnungen sollten innerhalb eines vom Kleinen Rat festzusetzenden Termins zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Es dauerte aber längere Zeit und bedurfte wiederholter Terminansetzungen, bis das Resultat dieser Gesetzgebungsarbeit der Gemeinden den Behörden vorlag. Und was da an dieselben gelangte, war eine bunte Musterkarte, die wir der Kuriosität wegen auf Grund des Berichtes, den der Kleine Rat im Jahre 1868 dem Großen darüber vorlegte, hier auszugsweise zusammenstellen.

Der Kleine Rat schied die ganze Gesellschaft von Gemeindeordnungen nach monatelanger Behandlung derselben in drei Klassen aus: gute, mittelmäßige und geringe. „Schon an Form und Umfang,“ bemerkt der Kleine Rat, „tritt uns die größte Mannigfaltigkeit entgegen. Während die kleine Gemeinde Masein uns eine Gemeindeordnung von 148 Artikeln einsandte, erscheint die Gemeinde Riein mit einer solchen von fünf Artikeln, und die Gemeinde Sculms (die, wie wir gesehen haben, gar keine Gemeinde war. Der Verfasser) mit einer von 12 Linien.“ Auch in Bezug auf ihren Inhalt boten die eingesandten Gemeindeordnungen die größten Variationen dar. Da waren einige Gemeinden, welche glaubten, Definitionen über den Begriff Gemeinde in ihre Statuten aufnehmen zu sollen. So Sils i. D., Masein und Außerferrera. Der Kleine Rat bemerkte dazu, diese Definitionen passen wegen ihrer doktrinären Natur besser in ein Lehrbuch als in ein Gemeindegesetz. Außer den verfassungsmäßig noch jetzt geltenden Gründen für den Ausschluß vom Stimmrecht hatten einige Gemeinden noch andere, nach ihrer Meinung zulässige Ausschließungsgründe entdeckt und in ihre Statuten aufgenommen. So die Gemeinde Conters i. O., welche Uneheliche und deren Nachkommen, die Gemeinden Chur, Stalla, Zernez, Süs, Lavin, Guarda, Ardez, Madulein und Lostallo, welche die Almosengenössigen vom Stimmrecht ausschlossen. Die Gemeinde Soazza machte die Stimmberechtigung vom Besitz eines Vermögens von Fr. 500.— abhängig. In einer ziemlichen Anzahl Gemeinden der Bezirke Albula, Imboden, Glenner und Moësa sollten in ökonomischen Fragen nur die Haushaltungen stimmberechtigt sein und daher nicht mehr als ein Glied einer Haushaltung stimmen dürfen. Felsberg ging sogar so weit, daß in Ermangelung des Vaters schon 14 Jahre alte Waisenknaben für die Haushaltung sollten stimmen dürfen. Tamins sagte wörtlich: Die Gemeinde besteht aus Haushaltungen, jeder volljährige Bürger ist berechtigt, eine Haushaltung zu führen und hat allein Stimmberechtigung. Einige andere Gemeinden, nämlich Arosa (damals Erosa geschrieben), Remüs, Soazza, Cama und Grono gewährten Stimmrecht auch den Niedergelassenen in Kirchen-, Schul- oder andern nicht rein bürgerlichen Gemeindeangelegenheiten. Grono beschränkte aber dieses Stimmrecht auf solche Niedergelassene, die wenigstens für Fr. 400.— Grundbesitz haben; Soazza verlangt dazu noch Fr. 200.— anderes Vermögen und St. Vittore fordert zur Stimmberechtigung kurzweg Vermögensbesitz, ohne das Wieviel anzugeben.

Bei der *Wahl der Gemeindebehörden* stoßen wir auf folgende Sonderbarkeiten: Während diese Kompetenz durchwegs der Bürgerversammlung zustand, wählte in Münster der abtretende Gemeinderat seinen Nachfolger, und in Küblis durften zwei Gemeindebürger, die dem Kreisgericht angehörten, als solche auch im Gemeinderat sitzen. War die Gemeinde mit mehr als zwei Kreisrichtern bedacht, so hatten die zwei erstgewählten den Vorzug. In Sils i. D. war der Knabenschaft das Recht eingeräumt, ein Mitglied in den Schulrat zu wählen. Von einem derartigen Vorrecht der Knabenschaft hat der Verfasser in seinen Knabenjahren im Münstertal erzählen hören. Dieselbe durfte nämlich, einem alten Brauch gemäß, von Witvern, die wieder heirateten, einen Trunk („Mantinadas“ genannt) verlangen, der nach der finanziellen Kraft des Heiratskandidaten mehr oder weniger reichlich ausfallen sollte. Als ein solcher Kandidat die Verabreichung des Trunkes verweigerte, hätte die Knabenschaft ihm einen Prozeß an den Hals gehängt und denselben richtig gewonnen. Das sei einer der Hauptgründe gewesen, weswegen der Pfarrer einer dortigen Gemeinde, der für den Gebrandschatzten und gegen den Eingriff der Knabenschaft und des Gerichts in persönliche Freiheitsrechte Partei ergriffen hatte, ihr den Pfarrdienst kündete und aus dem Tal wegzog.

Um aber von dieser Abschweifung wieder zu den Gemeindeordnungen zurückzukehren, seien noch folgende interessante Bestimmungen erwähnt, die in denselben enthalten waren. Die Gemeindevorstände zählten 2—9 Mitglieder, meistens 3 oder 5. Da wo ihre Zahl gering war, hatte der Vorstand nur die allgemeine Verwaltung zu besorgen, die Spezialfächer wie Alp-, Forst-, Schul- und Armenwesen etc. waren besonderen Kommissionen oder Vögten übertragen. So besaß die 268 Einwohner zählende Gemeinde Morissen einen Gemeinderat von drei Mitgliedern und daneben acht verschiedene Vögte für die einzelnen Spezialfächer, ferner eine dreigliedrige Forstkommission, einen Schulrat von ebenfalls drei Mitgliedern, einen Cavitg und mehrere Pfänder. Die Gemeinde Igels mit 138 Einwohnern hatte 33 verschiedene Beamte. Also eine arge Zersplitterung, die vom Übel war. Besser war eine andere namhafte Zahl von Gemeinden organisiert, indem sie das Departementalsystem eingeführt hatte, das vom Volk dem Kanton so lange vorenthalten wurde. Dieses System hatte sich bis zum Jahre 1868 in den meisten Landesteilen eingebürgert, so im Schanfigg, im Prätigau, auf dem Heinzenberg,

in Schams, Lugnetz und in der Gruob etc. In der Bürgerversammlung führte nicht immer der Gemeindepräsident das Präsidium, sondern jeweilen der Departementsvorsteher, wenn ein Gegenstand seines Departements zur Behandlung gelangte.

Die Kompetenzen des Vorstandes waren auch in mannigfaltiger Weise geordnet. Die Ausgaben, die er dekretieren durfte, variierten zwischen Fr. 2.— und Fr. 200.—. Das geringste Zutrauen zu ihrem Vorstand bekundete die Gemeinde Alvaschein, wo derselbe nur über Fr. 2.— verfügen durfte, das größte Seewis i. Pr. mit dem Ansatz von Fr. 200.—. Bußerkantnisse durften die meisten Gemeinderäte unbeschränkt ausfällen, nur wenige Gemeinden hatten hier ein Maximum festgesetzt, so Madulein Fr. 20.—. Wer die Buße nicht bezahlte, mußte für je Fr. 5.— 24 Stunden lang im Gefängnis sitzen, während die kreisgerichtlichen Bußen laut Art. 15 des Kriminalgesetzes für die gleiche Zeit mit Fr. 3.40 abgebrummt werden mußten. In den vier Gemeinden des Kreises Maienfeld waren den Gemeinderäten auch richterliche Befugnisse durch ihre Gemeindeordnungen zugeteilt. Die ausgefallten Bußen wurden vielfach als Entschädigung für die Gemeindebeamten verwendet, stellten also deren Salär dar, das sonst aus der Gemeindekasse hätte bezahlt werden müssen. Am deutlichsten drückte das die Gemeinde Cama aus, indem sie klipp und klar sagte: „Das Salär des Gemeinderates besteht in Bußen.“ In Mathon fielen zwei Drittel der Bußen dem Dorfmeister zu, in Fetan erhielten die Vorstandsmitglieder zwei Drittel, in Remüs bezog der Gemeinderat ein Drittel, der Gemeindeammann zwei Drittel, und in Brusio bezog die Forstkommision von den Bußen der Bürger ein Drittel, von denjenigen der „Fremden“, d. h. der Nichtbürger, zwei Drittel. Mit diesen Bestimmungen war der Plusmacherei des Gemeinderates zugunsten der Privatkasse seiner Mitglieder und auf Kosten der Bußfälligen Tür und Tor geöffnet. In manchen Gemeinden waren den Gemeindebeamten allerdings auch etwelche Besoldungen ausgesetzt, am meisten jenseits der Berge. So bezogen in Zuoz der Aktuar und der Kassier zusammen Fr. 320.—, die ersten Vorsteher in Samaden und Roveredo je Fr. 100.—, der Aktuar in Roveredo Fr. 150.—, der Kassier Fr. 60.—. Letzterer mußte aber für Fr. 10 000.— Bürgschaft leisten. Maienfeld zahlte dem Kassier Fr. 250.— usw. Am bequemsten machte es sich die Gemeinde Schleins, indem sie die übrigen vier Mitglieder des Vorstandes verpflichtete, dem ersten Vorsteher, dem „Capo“, seine

Fr.-20.—Salär aus ihrer Privattasche zu bezahlen. Den Nachtmahlwein und das Brot mußten alle fünf zusammen unentgeltlich liefern. Als Gegenleistung für die glänzende Bezahlung, welche die Vorsteher erhielten, machten sie mehrere Gemeinden für allen während ihrer Amtsdauer der Gemeinde verursachten Schaden verantwortlich und bedrohten sie auch mit Bußen. Bußen wurden auch verhängt, wenn einer das ihm zugedachte Amt nicht annehmen wollte. So mußten für das ausgeschlagene Amt eines Gemeindeammanns in Conters i. O. Fr. 200.— bezahlt werden. Ems und Mühlen verhängten gegenüber widerspenstigen Zwangsamtskandidaten den Verlust der Gemeindegüter und Seewis i. Pr. schloß sie für ein Jahr von den Gemeinudenutzungen aus. Tarasp hatte außer einer Buße von Fr. 40.— sogar den Ausschluß vom Stimmrecht während fünf Jahren vorgesehen, wenn jemand sich dem Amtszwang nicht unterziehen wollte. Welcher Mißbrauch mit all diesen Bußbestimmungen getrieben werden konnte, läßt sich leicht vorstellen. Von einer reicheren Gemeinde im Engadin hieß es damals, daß diese Bußen eine ziemlich große Einnahme für die Gemeindekasse bildeten.

Über den *Finanzhaushalt*, soweit er die Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Aufstellung eines Jahresbudgets betraf, lesen wir im fraglichen Bericht des Kleinen Rates u. a., daß in etwa einem Drittel der Gemeinden eine periodische Rechnungsprüfung stattzufinden habe, meist nach Ablauf der Amtsperiode, die zwischen einem Jahre und vier Jahren variierte. Ruis verlangt jährliche Budgetaufstellung, Mutten vierteljährlichen Kassasturz beim Kassier. Eine patriarchalische Anordnung hatte Masein mit folgender Bestimmung getroffen: „Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, einem hiesigen Bürger vor auswärtigen Kapitalbewerbern den Vorzug zu geben, sie soll vielmehr trachten, daß die hiesigen Gemeindeglieder von Gemeindegeldschulden befreit werden.“

Die *Deckung der Gemeindeausgaben* erfolgte auf mannigfache Art und Weise. Direkte Steuern bezogen regelmäßig nur wenige Gemeinden, so im Oberengadin, in Chur, Thusis, Maienfeld und Fläsch. Andere erhoben sie allemal, wenn ein Defizit in der Kasse entstanden war. Noch andere behelfen sich durch Anordnung von Gemeinwerk für die Ausführung von Gemeindearbeiten, die keine technische Fertigkeit erforderten. In noch andern Gemeinden bezog man Gefälle in Form von Erbschaftsgebühren, Handänderungstaxen, Hochzeits- und Taufgebühren,

Konfirmandensteuern, Hundetaxen, Wirtschaftstaxen, Häuser- oder Grundsteuern. Am schneidigsten ging diesfalls Tarasp mit armen Heiratskandidaten um. Da hieß es: Wer heiraten will und nicht Fr. 500.— Vermögen besitzt, muß außer den gewöhnlichen Fr. 42 $\frac{1}{2}$ noch Fr. 100.— in die Armenkasse bezahlen. Vielleicht wollten die Tarasper damit den Satz, daß, wer nicht hat, dem auch das genommen wird, was er hat, zur praktischen Anwendung bringen. Eine wohlgemeinte Bestimmung enthielt die Gemeindeordnung von Trimmis: „Äufnung von Passiven soll nicht stattfinden.“ Ob sie auch immer eingehalten wurde, darf bezweifelt werden.

Über die *Benutzung des bürgerlichen Korporationsgutes* ist folgendes zu sagen: Da und dort galt noch das altdeutsche Prinzip, daß das Recht zur Benutzung der Wälder und Weiden ein dingliches Recht der auf Gemeindegebiet liegenden Güter und Häuser darstelle. Ein anderer Grundsatz war der, daß die Benutzung des Korporationsgutes ein persönliches Recht jedes Bürgers sei, und ein drittes Prinzip ging in richtiger Weise davon aus, daß die Gemeindefürsorge in erster Linie zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind und daher nur gegen entsprechende billige Entschädigung an die Gemeindekasse benutzt werden können. So in den Gemeinden Flims, Präz, Tschierschen und Soglio, in letzterer Gemeinde galt dieser Grundsatz nur für die Benutzung von Wald und Alpen. Überall aber, wo der Grundsatz der Entgeltlichkeit der Gemeindefürsorge galt, war das Nutzungsrecht den Bürgern allein zugedacht. Nicht so überall in denjenigen Gemeinden, wo die Benutzung von Alpen und Weiden vom Güterbesitz abhängig gemacht wurde. Da durften mancherorts auch Nichtbürger (Beisäße) an den diesfälligen Nutzungen teilnehmen und zwar ebenfalls unentgeltlich, wie die Bürger selbst. Diese sogenannte Pertinenztheorie fand besonders in den beiden Engadinen praktische Anwendung. So in den Gemeinden Samaden, Celerina, Bevers, Pontresina, Guarda, Schleins, Remüs. In den Gemeinden, welche dem Prinzip huldigten, daß die Benutzung der Gemeindealpen den jeweiligen Bürgern, gewöhnlich den anwesenden, als persönliches Recht zustehe, führte zu Mißbräuchen, die zur Einschränkung der Zahl der Häupter, die von jedem unentgeltlich auf die Alp getrieben werden durften, führten. Für eine Mehrbenutzung mußte dann etwas bezahlt werden. Einzelne Gemeinden waren so gerecht, daß sie aus diese Haushaltung an jede Haushaltung, die die Alpen nicht

oder nur unter ihrem Anteil benutzen konnte, eine Vergütung entrichtete. So Zizers, Says, Malans, Malix, Andeer etc.

Für die Benutzung der Heimweiden, namentlich für das im Sommer in der Landwirtschaft oder zu häuslichen Bedürfnissen benötigte Vieh galten die gleichen Grundsätze wie für die Benutzung der Alpen.

Was nun die Art der Benutzung der Gemeindewälder anbelangt, so war vor den 60er Jahren fast in allen Gemeinden ein Stück Wald offen gelassen, d. h. es durften die Bürger dort nach Bedürfnis und unentgeltlich Brenn- oder Bauholz beziehen. Dem kleinrätlichen Bericht von 1868 zufolge hatten die Gemeinden eine bessere Ordnung eingeführt. Es durfte nur ein bestimmtes Quantum Brennholz und zwar nur nach Anweisung der Forstverwaltung und meist unentgeltlich bezogen werden. Für Nutz- oder Bauholz mußte in drei Vierteln der Gemeinden ein Entgelt bezahlt werden. Aber etwa 70 Gemeinden gaben auch das Bauholz unentgeltlich an die Bürger ab. 84 derselben verlangten vier Rappen oder auch weniger für den Kubikfuß, die übrigen Gemeinden gingen höher, aber sie schlossen in der Regel die Beisäße vom Bezug des Bauholzes gänzlich aus. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß manche Bürger sich die Gelegenheit zur Profitmacherei nicht entgehen ließen, indem sie mit dem billig bezogenen Bauholz Häuser bauten und sie dann an Nichtbürger teuer verkauften, worauf sie neuerdings das billige Bauholz bezogen und die Spekulation wieder fortsetzten. Gegen diesen Mißbrauch wurde in der Folgezeit in der Weise eingeschritten, daß, wenn ein Verkäufer seine neu erstellte Gebäulichkeit später oder innert einer Anzahl von Jahren an Nichtbürger verkaufte, er die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem laufenden Holzpreis zur Zeit des Verkaufs an die Gemeinde zu vergüten habe. Oder es wurden den ihre Gebäulichkeiten an Nichtbürger veräußernden Bürgern gewisse Prozente des laufenden Preises auferlegt. So in Malix 5%, in Felsberg 20%, in Zizers 50% des an die Gemeinde schon bezahlten Preises. Ähnliche Bestimmungen hatten auch Trimmis, Tamins, Bonaduz, Sent.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß es in den Gemeinden noch vielfach an einer guten Verwaltung fehlte. Es war dies nach Ansicht des damaligen Kleinen Rates viel mehr der Fall als der Mangel an ökonomischen Mitteln, welche durch

eine rationelle Benutzung des Korporationsgutes hätten herbeigeschafft werden können. An solchem fehlte es nicht. Die erwähnte Behörde wies diesfalls auf die durch statistische Erhebungen gemachten Erfahrungen hin, wonach unsere Gemeinden große Vermögen an frommen Stiftungen, an Wäldern und Alpen besitzen, bedeutende Einnahmen aus dem Auskauf der Gemeindeatzung hatten oder noch haben konnten, große Summen aus dem Holz- und Viehverkauf, aus dem Fremdenverkehr etc. jährlich lösten. Und hatte die Behörde nicht recht, wenn sie im Eingang zu ihrem mehrerwähnten Bericht folgende Sätze niederschrieb? „Wo aber die Gemeindeverwaltung morsch und faul ist, da finden wir keine Rücksicht für die Armen und die Schule, da vermißt man wahres kirchliches Leben, da zeigen sich verwahrloste Straßen und vernachlässigte Gemeindegebäude, da leidet das gesamte Familienleben. Denn Familien- und Gemeindeleben üben eine gegenseitige Wirkung aus, und von dem Zustand dieser beiden Glieder hängt vornehmlich das Wohl des ganzen Staatskörpers, namentlich einer Republik ab.“

Es war gewiß eine wahre Wohltat für die Gemeinden, daß Regierung und Großer Rat sich zu einem energischen Eingriff in die Gemeindesouveränität und damit zur Herstellung einer besseren Ordnung im Gemeindewesen entschlossen. Seither sind die Behörden, wie wir noch sehen werden, auf diesem Wege weiter geschritten, freilich nicht ohne daß auch das Volk dabei mitgewirkt hätte. Im Jahre 1872 wurde ihm *das Gesetz über Feststellung von politischen Gemeinden* vorgelegt und angenommen. Dieses stellt den Begriff der politischen Gemeinde dahin fest, daß als solche diejenige staatliche Korporation anzusehen sei, welche Territorialhoheit besitze. Es spricht von ihren Befugnissen und verwehrt ihnen die Auflösung in zwei oder mehr politische Gemeinden ohne Bewilligung des Großen Rates und ermächtigt letzteren zur Beseitigung allfälliger Mißbräuche mit der Bildung neuer politischer Gemeinden, sowie zur Zuteilung von Höfen an politische Gemeinden, sofern sie noch zu keiner derselben gehören sollten. Auf Grund dieses Gesetzes gingen die Behörden daran, das Verzeichnis der politischen Gemeinden aufzustellen. Das war keine leichte Arbeit. Was heißt Territorialhoheit besitzen? Bei den vielfach noch so unklaren Verhältnissen bezüglich der Abgrenzung der hoheitlichen Befugnisse, welche die Gemeinden bisher auf ihrem Gebiete ausgeübt hatten, mußten alle die Beweise, welche viele Gemeinden herbeischleppten,

um sich über ihre Territorialhoheit auszuweisen, untersucht und einläßlich geprüft werden. Bis zur Erledigung dieser Vorarbeit durch Kleinen Rat und Standeskommission war das Jahr 1878 herangerückt. Da trat der Große Rat in die Sache ein. Es wurden für jeden Fall, in welchem Zweifel walteten, ob eine Gemeinde wirklich mit Territorialhoheit ausgestattet sei und daher als politische Gemeinde anerkannt werden könne, großrätliche Kommissionen eingesetzt. So entstand diese Frage bei Latsch, Strada i. O., Says, bei der Bergschaft Schams und anderen. Anfangs schien es, der Große Rat wolle schneidig dreingehen und möglichst zentralisieren. So wurde an einem Sitzungstage die ganze Bergschaft Schams als *eine* Gemeinde erklärt. Später aber kam man wieder darauf zurück und anerkannte alle diese Gemeinden — sieben an der Zahl — als selbständige politische Gemeinden. Die vorhin erwähnten Korporationen wurden ebenfalls als Gemeinden anerkannt. Im ganzen erhielten wir 224 politische Gemeinden. Jetzt sind es ihrer noch 223, nachdem Latsch sich vor wenigen Jahren mit Bergün vereinigt hat.

Die Kantonsverfassung vom 1. Januar 1881 definierte die politische Gemeinde dem Sinn nach in gleicher Weise wie das Gesetz von 1872, sie verlangte aber als Voraussetzung für den Charakter einer politischen Gemeinde nicht nur Territorialhoheit schlechtweg, sondern Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiet. Die gegenwärtige Verfassung hat sowohl diese Definition, als auch die übrigen die Gemeinden beschlagenden Bestimmungen der 1881er Verfassung (Art. 44) in den jetzigen Artikel 40 herübergenommen. Es seien hier folgende hervorgehoben, welche die Deckung der *Gemeindebedürfnisse* zum Gegenstand haben, auf die Einführung der *Entgeltlichkeit der Gemeindennutzungen* hinzielen, die *Art der Taxierung* dieser Nutzungen festsetzen, die *Zulässigkeit von Gemeindesteuern* und des *Bezugs von Progressivsteuern*, beides unter gewissen Voraussetzungen, aussprechen. Danach sollen in erster Linie die in billigem Maße zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Deckung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sein. Erst wenn diese Erträgnisse nicht hinreichen, sollen Steuern bezogen werden dürfen und zwar nur nach billigen und gerechten Grundsätzen. Spezialsteuern für besondere Ausgaben zugunsten einzelner Gattungen des Privateigentums, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, sind zulässig. Die Progressivsteuern dürfen die Progressionsansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten.

Der Satz „die in billigem Maße zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens“ hat verschiedene Auslegungen hervorgerufen. Soll er bedeuten, daß diese Erträgnisse *überhaupt* zu taxieren sind oder daß, wenn sie überhaupt taxiert werden müssen, dies in billigem Maße zu geschehen habe? Die Regierungen von 1881 und einige ihr nachfolgende haben obigen Satz in ersterem Sinne aufgefaßt und angewendet, weil sie sich sagten, die Worte „die zu taxierenden Erträgnisse“ enthalten die *bestimmte Anordnung, daß sie zu taxieren sind*, also daß kein Gemeindevermögen unentgeltlich genossen werden dürfe, auch wenn eine Gemeinde ohne direkte Steuern auskomme. Demgemäß wurden alle Gemeinden angehalten, in ihren Statuten anzugeben, *wie* sie ihre Nutzungen taxieren. Dabei wurde allerdings ein Unterschied gemacht zwischen Gemeinden, welche auch ohne diese Taxen und natürlich auch ohne Steuern ausgekommen wären, und denjenigen, wo beides nicht der Fall war. Selbstverständlich fanden auch die Vorschriften des Niederlassungsgesetzes, wovon noch bei Behandlung des Abschnittes „bürgerliches und Niederlassungswesen“ zu sprechen sein wird, bezüglich der Bevorzugung der Bürger vor den Niedergelassenen Anwendung.

Die andere Auffassung fraglicher Worte: „die zu taxierenden Erträgnisse etc.“, ging dahin, daß dieselben nur eine eventuelle, keine definitive oder kategorische Bedeutung hätten. Das Hauptgewicht sei zu legen auf die Worte „in billigem Maße“, das heißt, *wenn* die Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Taxation gelangen müssen, eben weil sonst die Gemeindebedürfnisse nicht ohne Steuern gedeckt werden könnten und letztere nur subsidiär zulässig sind, so habe diese Taxation in billigem Maße zu erfolgen.

Welche der beiden Auffassungen ist die richtige? Ich glaube, die erstere, doch kann zugegeben werden, daß die zweite sich auch hören läßt. Aus den Verhandlungen des Großen Rates von 1880 ist nicht ersichtlich, wie der Gesetzgeber die Sache aufgefaßt wissen wollte. Das darf aber gesagt werden, daß die erstere Auslegung das alte Prinzip der Unentgeltlichkeit der Gemeindennutzungen schärfer aufs Korn nahm und daß sie den Gemeindekassen mehr Einnahmen zuführte und damit den Gemeinden größere Mittel zur Erfüllung ihrer Kulturaufgaben verschaffte. Ende der 1880er Jahre wurde diese Auslegung leider über Bord geworfen und damit ein Schritt nach rückwärts ge-

macht. Wie fragliche Verfassungsbestimmung gegenwärtig ausgelegt wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber aus dem Umstand, daß im Kantonsamtsblatt und auch in der Tagespresse schon seit langer Zeit keine kleinrätlichen Entschiede, welche speziell diesen Punkt beschlagen hätten, zu lesen waren, darf geschlossen werden, daß jetzt wohl die allermeisten Gemeinden zum Bezug von Gemeindesteuern geschritten sind und sich daher nicht mehr zu fragen haben, ob sie die Erträgnisse ihres Gemeindevermögens taxieren müssen oder nicht. Aktuell ist für alle freilich auch die Vorschrift geblieben, daß die Taxation in billigem Maße zu erfolgen hat.

Im Jahre 1890 wurde der Versuch zum Erlaß eines *Fraktionsgesetzes* gemacht, durch welches das Verhältnis zwischen den Fraktionen und Korporationen zur politischen Gemeinde geregelt werden sollte. Aber der großrätliche Entwurf wurde mit 7080 Stimmen gegen 2646 Stimmen verworfen.

1894 wurden die Befugnisse der Gemeinden bezüglich der *Expropriation* von Grund und Boden, sowie Gebäulichkeiten, zur Erreichung bleibender und wesentlicher Gemeindezwecke *erweitert*. Und da gerade vom Expropriationsrecht die Rede ist, so sei hier gleich eingeschaltet, daß im Jahre 1909 der Große Rat das alte kantonale Expropriationsgesetz ebenfalls erweitern wollte, dabei aber auf lebhaften Widerstand im Volke stieß, obwohl die Behörde gesucht hatte, ihm die Annahme des einschneidenden Gesetzes durch die Umtaufe des bisherigen Titels Expropriationsgesetz in „Enteignungsgesetz“ mundgerecht zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Alte Kirchen im Oberland.

Von Pater Notker Curti, Disentis.

(Schluß.)

7. Schlans.

Visitatio ecclesiae parochialis S. Georgii in Schlans die 22. Augusti.

Sacra est Georgio; tam chorus quam caetera ecclesiae pars est obiecta suffitu ligneo plano. Ad ingressum chori arcus depictus, apud ianuam pergula lignea, pavementum ex caemento, scamna solita, confalones ruber vetus et albus ex serico, fenestrae vitreae. In choro scamna seu sedilia prout in choris haberi assolent, cistae, altaria duo